

tiven zum Objektiven verläuft, um eine objektive Eigenschaft der subjektiven Erkenntnis — die Wahrheit — nachzuweisen. Dabei stellt der Prozeß des Nachweises der Wahrheit nicht einfach eine Umkehrung des Erkenntnisprozesses dar, sondern bildet einen relativ selbständigen Prozeß. Dieser Prozeß setzt die Erkenntnis voraus und ist eine praktische Tätigkeit auf der Grundlage der bereits gewonnenen Erkenntnis. Mit dem Nachweis der Wahrheit einer Erkenntnis werden zugleich neue Möglichkeiten der Erkenntnis eröffnet. Beide Prozesse wirken so wechselseitig aufeinander ein, ohne miteinander identisch zu sein. Der Begriff der „Beweisführung im Strafverfahren“ widerspiegelt den spezifischen einheitlichen Prozeß von Erkenntnisgewinnung, Beweisen und Dokumentieren in der praktischen Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts.

Ziel der Beweisführung im Strafverfahren ist es, wahre Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände zu gewinnen, diese Erkenntnisse zu beweisen, um damit Gewißheit über deren Wahrheit zu erlangen. In Strafverfahren wird aber auch ständig geprüft, ob die wahren Erkenntnisse über den Sachverhalt im Sinne des strafrechtlichen Tatbestandes, dessen Anwendung erwogen wird, erheblich sind, und es erfolgt eine ständige Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse auf ihre Brauchbarkeit im Strafverfahren. Die Kriterien dafür, ob die in der Beweisführung festgestellten und gesicherten Fakten und Elemente des Sachverhalts Tatbestandsmerkmale des Strafgesetzes erfüllen, liefert allein das Gesetz. So wird (neben §§ 101 und 222 StPO) auch durch das Strafgesetz wesentlich bestimmt, welche Erkenntnisse für das Strafverfahren wesentlich und welche unwesentlich sind.

Unter *Beweisführung* im Strafverfahren ist somit die *praktische Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts für das Erbringen des Beweises zu den vom Strafrecht bzw. Strafverfahrensrecht benannten Objekten zu verstehen, in der sich auch der Erkenntnisprozeß und der Prozeß der Würdigung und Dokumentierung der einzelnen Beweise vollzieht*

Nach Herrmann besteht damit die Beweisführung

- in der nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgenden Herbeischaffung von gesetzlich zulässigen Beweismitteln (Mittelungsquellen) über den Sachverhalt, soweit er für die strafrechtliche Beurteilung und für die Veranlassung kriminalitätsverhütender Maßnahmen bedeutsam ist;
- in der in gesetzlicher Ordnung erfolgenden Erschließung dieser Beweismittel (Mittelungsquellen) zur Gewinnung von Beweistatsachen (Argumenten, Gründen), die in Beziehung zu dem untersuchten Ereignis, das unter strafrechtlichen und kriminalitätsverhütenden Gesichtspunkten begrenzt ist, stehen,*
- in der Überprüfung jeder Beweistatsache durch allseitige Untersuchung, durch Vergleich mit anderen Beweistatsachen sowie mit der Gesamtheit der vorliegenden Tatsachen ;
- in dem mit den Denkgesetzen übereinstimmenden Ableiten von Schlußfolgerungen aus den Beweistatsachen (Argumenten, Gründen) auf die Tatsachen, die den Sachverhalt der Strafsache in seinen für die strafrechtliche Beurteilung und für die Veranlassung kriminalitätsverhütender Maßnahmen bedeutsamen Grenzen bilden;
- in der Erarbeitung der objektiven Grundlagen für die Bildung der inneren Überzeugung des Untersuchungsführers davon, daß seine Feststellungen über den Sachverhalt der Strafsache wahr sind;